

II-3827 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 5. Dez. 1974

No. 1893/1

A N F R A G E

der Abgeordneten Huber, Regensburger, Westreicher, *Dr. LEITNER*
und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Finanzen

betreffend die Handhabung des Katastrophenfondsgesetzes

Das Katastrophenfondsgesetz vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207, das unter dem Eindruck der seit Menschengedenken größten Hochwasserkatastrophen besonders im Raume Kärnten/Osttirol geschaffen wurde, hat sowohl für die Behebung von Hochwasserschäden als auch für vorbeugende Maßnahmen segensreiche Wirkungen gezeitigt.

§ 3 Abs. 1 lit. b des Gesetzes bestimmt, wie die für den Katastrophenfonds einlaufenden Mittel zu verwenden sind, und zwar:

- 15 v. H. zur Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen
- 10 v. H. zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes
- 7 v. H. zugunsten der Länder und zwar mit 5 v.H. zur Behebung von Schäden an landeseigenem Vermögen und 2 v. H. zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehr
- 5 v. H. zur Behebung derartiger Schäden im Vermögen der Gemeinden und
- 63 v. H. für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung

gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden.

Soweit den unterfertigten Abgeordneten bekannt ist, geht die Abwicklung für den Anteil der Gemeinden so vor sich, daß die 5 v. H. für die Abdeckung von gemeldeten Schäden der Gemeinden des Bundesgebietes so verwendet werden, daß damit eben jener Anteil der Schäden abgedeckt wird, für den die vorhandenen Mittel des Kalenderjahres reichen.

Praktisch ergibt sich daraus, daß in einem Jahr, in dem relativ geringe Schäden anfallen, der Anteil der Schadensabdeckung 30 oder 35 % ausmachen kann, wenn dagegen die Schäden in einem Kalenderjahr hoch sind, beträgt der Anteil aber nur 10 oder 15 %.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

- 1) Wie hoch war der Prozentanteil des Zuschusses aus Mitteln des Katastrophenfonds für Schäden am Gemeindevermögen in den einzelnen Jahren 1966 bis 1973?
- 2) Falls diese Zuschüsse in den einzelnen Jahren verschieden hoch sind, sind Sie dann bereit, Vorsorge dafür zu treffen, daß die Zuschüsse ein ungefähr gleiches Ausmaß erreichen, das heißt, daß die Höhe des Zuschusses nicht nur von der Höhe der im Bundesgebiet im betreffenden Kalenderjahr angefallenen Gesamtschäden abhängig ist?